

Vorlagen-Nr.

217/2025

für die Sitzung **Gemeinderat**

am 09.12.2025

öffentlich

Unterstützung der lokalen Gastronomie, Essenszuschuss für die Beschäftigten der Stadt Eppingen.

Antrag:	Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 angefügten Richtlinien der Stadt Eppingen über den Essenszuschuss an die Beschäftigten (Essensrichtlinie – EssR).
----------------	--

Sachverhalt:

Die Stadt Eppingen gewährt ihren Beschäftigten einen Essenszuschuss in Höhe von 0,77 Euro pro Mahlzeit. Dieser Essenszuschuss wurde noch zu D-Mark-Zeiten (1,50 DM pro Mahlzeit) eingeführt und seither (abgesehen von der Umrechnung auf Euro) nicht mehr an die aktuelle Rechtslage angepasst. Des Weiteren bietet der Zuschuss nur einen sehr geringen Anreiz für die Beschäftigten, da der Abrechnungsaufwand im Verhältnis zur Zuschusshöhe außer Verhältnis steht.

Außerdem haben sich die Preise für ein Tagesessen in den letzten Jahren deutlich erhöht. Aktuell liegen diese zwischen 9,00 bis 12,50 Euro. Mit Getränk belaufen sich die Essenskosten auf bis zu 16,50 Euro. Der bisherige Zuschuss deckt demnach lediglich 4,67% der Essenskosten ab. Aus diesem Grund schafft der Arbeitgeberzuschuss nur einen geringen Anreiz die lokale Gastronomie zu unterstützen.

Dies zeigen auch die bisherigen Inanspruchnahmen. Bisher haben den Zuschuss nur ca. 12 Beschäftigte in einem Umfang von ca. 239,47 Euro pro Jahr abgerechnet (Mittelwert 2023 und 2024). Der Haushaltsansatz in Höhe von 2.500 Euro wurde lediglich zu ca. 10% ausgeschöpft.

Der Personalrat der Stadt Eppingen hat auf dieser Grundlage (veraltete Rechtslage, hoher Verwaltungsaufwand, unattraktiver Zuschuss) eine Überarbeitung des Essenszuschusses beantragt. Die Verwaltungsspitze hat diese Überarbeitung begrüßt. Die Unterstützung der lokalen Gastronomie und die Versorgung der Beschäftigten sind OB Holaschke und BM Thalmann ein wichtiges Anliegen. Im Rahmen des Quartalsgesprächs wurden die folgenden Anpassungen erarbeitet:

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalmann, Bürgermeister
------------------------------	-------------------------

1. Der Sachbezugswert wird entsprechend der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt (aktuell 4,40 Euro).
2. Der Zuschuss des Arbeitgebers wird entsprechend der Lohnsteuer-Richtlinien festgesetzt (aktuell 3,10 Euro).
3. Der Wert des bezogenen Essens muss mindestens die Summe von Nr. 1 und Nr. 2 erreichen, damit der Zuschuss steuerfrei bleibt (aktuell 7,50 Euro).
4. Der Essenszuschuss wird aufgrund der Haushaltslage von fünf auf zwei abrechenbare Essen pro Woche reduziert. Der maximale Zuschuss pro Beschäftigten erhöht sich dadurch von 3,85 Euro auf 6,20 Euro pro Woche. Pro Essen erhöht sich der Zuschuss von ca. 4,67% auf ca. 18,79% der Essenskosten.
5. Bei der Mahlzeit muss es sich um ein Essen eines Restaurants, Schnell-Restaurants oder um ein vergleichbares Mittagessen handeln. Das Essen muss zum unmittelbaren Verzehr während der Mittagspause geeignet sein.
6. Der Essenszuschuss muss an einem Arbeitstag in der Mittagspause in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn nach den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes keine Mittagspause erforderlich ist und das Essen in direktem Anschluss an die Arbeitstätigkeit verzehrt wird (z.B. Teilzeitkräfte, Freitage).

Die Vorgehensweise wurde mit der Abteilung Personal & Organisation abgestimmt und steuerlich geprüft. Durch die Änderungen wird eine höhere Inanspruchnahme des Essenszuschusses durch die Beschäftigten und eine Stärkung der lokalen Gastronomie erwartet.

Der Sachverhalt wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 7. Oktober vorberaten und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen.

Manuel Günther
Personalratsvorsitzender

Hilmar Hagdorn
AbtL. Personal & Orga.

Anlage(n):
Essensrichtlinien ab 01.01.2026